



# Прямо в Україну Ukraine - Direkt



## Statuten Verein „Ukraine - Direkt“

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Ukraine – Direkt“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch (ZGB) mit Sitz in Kehrsatz. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

### 2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Unterstützung bedürftiger Heiminsassen sowie Privatpersonen in der Ukraine.

Zu diesem Zweck wird der Kontakt zu örtlichen Hilfspersonen gesucht und gepflegt. Über die getätigten Aktivitäten wird jährlich ein Bericht verfasst.

Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, welche möglichst direkt den Bedürftigen zugutekommen.

### 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks beschafft sich der Verein bei seinen Mitgliedern und Spendern finanzielle Beiträge sowie sonstige Zuwendungen aller Art.

Der Verein beschafft sich seine Mittel vor allem über die monetären und materiellen Spenden von natürlichen und juristischen Personen, welche nicht Mitglied des Vereins sein müssen.

### 4. Mitgliedschaft

Mitglieder können juristische und natürliche Personen werden.

Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen. Das Aufnahmegesuch ist an ein Vorstandsmitglied zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

## **6. Austritt und Ausschluss**

Der Austritt aus dem Verein ist auf Ende des Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist dem Präsidenten spätestens vier Wochen vor der ordentlichen Vereinsversammlung zu melden.

Ein Mitglied kann jederzeit und ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid.

## **7. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Vereinsversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Revisionsstelle

## **8. Die Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Vereinsversammlung findet jedes Jahr im ersten Quartal statt. Die Einladung erfolgt 20 Tage vor der Versammlung schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Bei Bedarf sind auch ausserordentliche Vereinsversammlungen möglich. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung erfolgt 10 Tage vor der Versammlung schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Vereinsversammlung sind die folgenden:

- Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes
- Wahl bzw. Abwahl der Revisionsstelle
- Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle
- Festsetzung des Jahresbudgets
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Entlastung der Organe
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Über die Versammlung wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Die Beschlussfassung in der Vereinsversammlung erfolgt mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Mitgliederstimmen. Die juristischen Personen gelten als ein Mitglied und üben das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten aus. Enthaltungen zählen weder als Ja- noch als Nein-Stimmen.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Stellvertretung ist weder bei natürlichen noch bei juristischen Personen zulässig.

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

## **9. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Aktuar (Vizepräsident)
- Kassier

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die auf zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand wird durch die Vereinsversammlung gewählt und konstituiert sich selber.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.

Über die Vorstandssitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen
- b) Ausarbeiten von Statuten und Anträgen
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d) Beizug aussenstehender Personen für gewisse Aufgaben und Projekte

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet zu zweien mit dem Präsidenten.

## **10. Die Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Vereinsversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellt der Vereinsversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber dem Kassier und dem Vorstand.

Die Vereinsversammlung bestimmt die Revisionsstelle.

Die Revisionsstelle wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Revisionsstelle sein.

## **11. Mitgliederbeitrag und Haftung**

Der Jahresbeitrag für die Mitglieder wird jährlich durch die Vereinsversammlung festgesetzt. Er beträgt höchstens Fr. 20.--.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen

## **12. Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

## **13. Fusion / Auflösung des Vereins**

Die Fusion / Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Vereinsversammlung teilnehmen. Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit fusioniert resp. aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Kehrsatz, 08. Februar 2012

Die Präsidentin:

Der Aktuar (Vizepräsident):

Der Kassier:

Eva Jenni

Hans Jenni

Theodor Schranz